



**FFG**  
Forschung wirkt.

2. AUSSCHREIBUNG  
EINREICHFRIST 14. APRIL 2021



**COMET**  
**COMPETENCE CENTERS FOR EXCELLENT TECHNOLOGIES**  
**COMET-MODUL**  
**AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>TABELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>4</b>
<b>1 VORWORT .....</b>	<b>5</b>
<b>2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE .....</b>	<b>7</b>
<b>3 Ausschreibungsziele.....</b>	<b>9</b>
<b>4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG.....</b>	<b>9</b>
<b>4.1 Was sind COMET-Module? .....</b>	<b>9</b>
<b>4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? .....</b>	<b>10</b>
<b>4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung? .....</b>	<b>11</b>
<b>4.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?.....</b>	<b>12</b>
4.4.1 Wer ist förderbar?.....	12
4.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt? .....	12
4.4.3 Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen? .....	13
<b>4.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich? .....</b>	<b>13</b>
<b>4.6 Wie hoch ist die Förderung? .....</b>	<b>14</b>
4.6.1 Höhe der Bundesförderung.....	14
4.6.2 Höhe der Landesförderung .....	14
4.6.3 Höhe der Förderungsquote .....	14
<b>4.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Moduls zusammen? ...</b>	<b>14</b>
4.7.1 Anteil der wissenschaftlichen Partner .....	15
4.7.2 Anteil der Unternehmenspartner .....	15
<b>4.8 Welche Vorhaben sind förderbar? .....</b>	<b>15</b>
<b>4.9 Welche Kosten sind förderbar?.....</b>	<b>15</b>
<b>4.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?.....</b>	<b>16</b>
<b>4.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt? .....</b>	<b>17</b>
4.11.1 Kennzahlen und Indikatoren .....	20
<b>4.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich? .....</b>	<b>21</b>
<b>4.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden? .....</b>	<b>22</b>
<b>4.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....</b>	<b>22</b>
<b>5 DIE EINREICHUNG .....</b>	<b>23</b>
<b>5.1 Wie verläuft die Einreichung?.....</b>	<b>23</b>
<b>5.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung? .....</b>	<b>24</b>
<b>5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden? .....</b>	<b>24</b>
<b>6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG.....</b>	<b>26</b>
<b>6.1 Was ist die Formalprüfung?.....</b>	<b>26</b>
<b>6.2 Wie läuft die Bewertung ab? .....</b>	<b>26</b>

6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung? .....	27
<b>7</b>	<b>DER ABLAUF DER FÖRDERUNG .....</b>	<b>27</b>
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	27
7.2	Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt? .....	28
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	28
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich? .....	29
7.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden? .....	30
7.6	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden? .....	30
7.7	Wann erfolgt das Review? .....	30
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	31
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN .....</b>	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>WEITERE INFORMATIONEN .....</b>	<b>32</b>
9.1	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	32
9.2	Abkürzungen.....	36
9.3	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate) .....	37

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung .....	7
Tabelle 2: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens .....	17
Tabelle 3: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten .....	18
Tabelle 4: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung .....	19
Tabelle 5: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung.....	19
Tabelle 6: Übersicht Ausschreibungsdokumente .....	21
Tabelle 7: COMET-Modul-Ratenschema.....	29
Tabelle 8: Abkürzungen.....	36

# 1 VORWORT

---

Mit diesem Ausschreibungsleitfaden unterstützen wir Sie bei der Einreichung von **COMET-Modulen**. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Bedingungen daran geknüpft sind
- Wie die Einreichung abläuft
- Besonderheiten der Ausschreibung

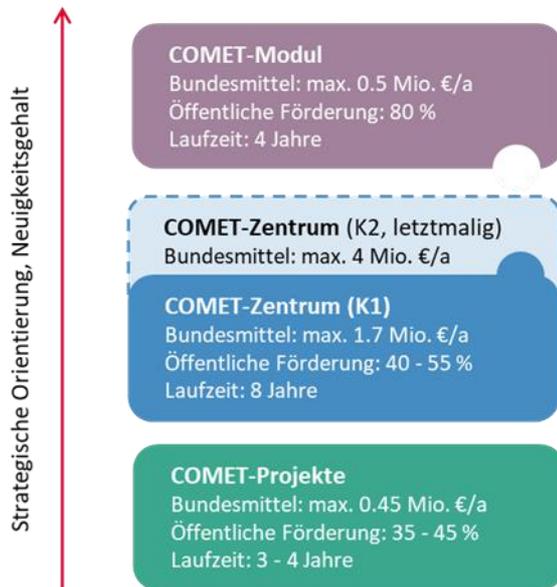
Das Kompetenzzentren-Programm COMET (Competence Centres for Excellent Technologies) umfasst insgesamt drei Programm-Linien (COMET-Projekt, COMET-Zentrum, COMET-Modul), die sich durch hohe Forschungskompetenz und Wissenschaftsanbindung bei gleichzeitig hoher Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor auszeichnen. Von Linie zu Linie steigend gewinnt der Neuigkeitsgehalt der Forschung und somit die strategische Orientierung an Bedeutung.

## **Das 3-Linien-Modell ermöglicht:**

- den COMET-Einstieg über die COMET-Projekt-Linie in einem Konsortium (min. ein wissenschaftlicher Partner (WP), min. drei Unternehmenspartner (UP))
- den Aufbau von Kompetenzen und Humanressourcen in einem physischen COMET-Zentrum (min. ein WP, min. fünf UP)
- sowie die Erschließung neuer Forschungsbereiche für ein COMET (K1)-Zentrum über ein COMET-Modul (min. ein WP, min. drei UP)

Die Linien sind alle thematisch offen, ein einzelnes Vorhaben soll aber ein klar definiertes Thema haben.

Abbildung 1 Das 3 Linien-Modell von COMET



Die aktuelle Ausschreibung erfolgt im Wettbewerb und betrifft ausschließlich die Programmlinie COMET-Modul und ist im Sinne eines breiten Innovationsansatzes<sup>1</sup> als thematisch offen zu verstehen. Antragsberechtigt sind ausschließlich bestehende COMET-Zentren (K1).

Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal vier Jahre. Es dürfen maximal zwei Module pro Zentrum in einem Call beantragt werden und es dürfen maximal zwei Module pro Zentrum gleichzeitig gefördert werden.

---

<sup>1</sup> Laut FTI Strategie des Bundes (2011) ist von einem breiten Innovationsansatz auszugehen, der technologische, forschungsgetriebene und nicht-technologische Innovationen sowohl in der Sachgüterproduktion als auch im Dienstleistungssektor ebenso einschließt wie ökologische und soziale Innovationen oder Innovationen im öffentlichen Bereich.

## 2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

*Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung*

<b>Eckpunkt</b>	<b>weiterführende Informationen</b>
Instrument	Kompetenzzentrum (C8 M)
Kurzbeschreibung	Gefördert werden COMET-Module, die im Rahmen eines von Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam definierten Forschungsprogramms zukunftsweisende Forschungsthemen etablieren und somit neue Stärkefelder aufbauen, um den Forschungsstandort Österreich auch für zukünftige Herausforderungen zu wappnen. COMET-Module zeichnen sich durch besonders risikoreiche Forschung aus. Antragsberechtigt sind ausschließlich bestehende COMET-Zentren (K1).
Förderung pro COMET-Modul in EURO	Bundes- und Landesförderung: max. € 3,0 Mio. bzw. € 750.000,- pro Jahr  Anteil Bund: max. € 2,0 Mio. bzw. € 500.000,- pro Jahr  Anteil Land: max. € 1,0 Mio. bzw. € 250.000,- pro Jahr  Die Höchstgrenzen pro Jahr dürfen nicht überschritten werden.
Förderungsquote	80%
Finanzierung durch die Partner	Unternehmenspartner (UP): .15% wissenschaftliche Partner (WP): 5%
Laufzeit	4 Jahre
Konsortium	mindestens 1 wissenschaftlicher Partner und mindestens 3 Unternehmenspartner Die Konsortialführung muss den Standort in Österreich haben.
Budget 2. Ausschreibung COMET-Modul	€ 12 Mio. Bundesmittel zuzüglich Landesmittel
Start der Ausschreibung	04. November 2020

<b>Eckpunkt</b>	<b>weiterführende Informationen</b>
Ende der Einreichfrist	14. April 2021, 12:00:00 Uhr (MEZ)
Einschränkung	Es dürfen max. zwei Module pro COMET-Zentrum (K1) in einem Call beantragt werden. Es dürfen max. zwei COMET-Module je COMET-Zentrum (K1) gleichzeitig gefördert werden.
Sitzung des Bewertungsgremiums	19. Oktober 2021, Förderungsempfehlung
Projektstart	01. Jänner, April, Juli oder Oktober 2022 (je nach Beginn des Berichtsjahres des COMET Zentrums)
Sprache	Englisch
Ansprechpersonen	<p><b>Tel. +43 (0)5 7755-Durchwahl (DW)</b></p> <p><b>Programm-Management</b> (in alphabetischer Reihenfolge):  Doris Aufner, DW 2109; <a href="mailto:doris.aufner@ffg.at">doris.aufner@ffg.at</a>  Julia Bissenberger, DW 2103; <a href="mailto:julia.bissenberger@ffg.at">julia.bissenberger@ffg.at</a>  Nicole Firnberg, DW 2409; <a href="mailto:nicole.firnberg@ffg.at">nicole.firnberg@ffg.at</a>  Ingrid Fleischhacker, DW 2102; <a href="mailto:ingrid.fleischhacker@ffg.at">ingrid.fleischhacker@ffg.at</a>  Barbara Kunz, DW 2404; <a href="mailto:barbara.kunz@ffg.at">barbara.kunz@ffg.at</a>  Adelheid Merkl, DW 2714; <a href="mailto:adelheid.merkl@ffg.at">adelheid.merkl@ffg.at</a>  Budiono Nguyen; DW 2104; <a href="mailto:budiono.nguyen@ffg.at">budiono.nguyen@ffg.at</a>  Reingard Repp, DW 2107; <a href="mailto:reingard.repp@ffg.at">reingard.repp@ffg.at</a>  Otto Starzer, DW 2101; <a href="mailto:otto.starzer@ffg.at">otto.starzer@ffg.at</a></p> <p><b>eCall Anfragen:</b>  Adelheid Merkl, DW 2714; <a href="mailto:adelheid.merkl@ffg.at">adelheid.merkl@ffg.at</a></p> <p><b>Informationen zu Kosten und Finanzierung:</b>  Christa Meyer, DW 6080; <a href="mailto:christa.meyer@ffg.at">christa.meyer@ffg.at</a>  Alexander Glechner, DW 6082; <a href="mailto:alexander.glechner@ffg.at">alexander.glechner@ffg.at</a>  Martina Amon, DW 6081; <a href="mailto:marina.amon@ffg.at">marina.amon@ffg.at</a></p> <p>Sie können gerne auch ein Beratungsgespräch mit der FFG vereinbaren!</p>
Information im Web	<a href="https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-2-ausschreibung-comet-modul">https://www.ffg.at/ausschreibungen/comet-2-ausschreibung-comet-modul</a>
Einreichportal	<a href="https://ecall.ffg.at">https://ecall.ffg.at</a>

Die Einreichung ist ausschließlich via **eCall** möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

## 3 AUSSCHREIBUNGSZIELE

---

Die Programmziele von COMET sind:

- **Aufbau und Fokussierung von Kompetenzen** basierend auf einer langfristig ausgerichteten Forschungsk Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf höchstem Niveau.
- **Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich** durch Forcierung des Technologietransfers in die Wirtschaft sollen neue Produkte, Prozesse und Dienstleistungen initiiert, neue Märkte geöffnet und somit die Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden.
- **Stärkung des Forschungsstandorts Österreich** durch exzellente kooperative Forschung sollen neue Forschungsimpulse gesetzt und zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert werden.
- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft** durch forcierte Internationalisierung als Qualitätsmerkmal exzellenter kooperativer Forschung, Einbindung international renommierter ForscherInnen, Organisationen und Unternehmen, Positionierung der Kompetenzzentren als international attraktive Kooperationspartner und laufenden Vergleich mit den Besten soll ein Vorsprung im internationalen Wettbewerb erzielt werden.
- **Aufbau und Entwicklung von Human Ressourcen** durch die verstärkte Attraktion international renommierter Forscher und Forscherinnen, die Schaffung von strukturierten Karrieremodellen für ForscherInnen und die aktive Unterstützung der inter-sektoralen Mobilität des Forschungspersonals soll zu einem intensiveren Knowhow-Transfer führen.

## 4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

---

### 4.1 Was sind COMET-Module?

In der Programmlinie „COMET-Modul“ sollen zukunftsweisende Forschungsthemen etabliert und somit neue Stärkefelder aufgebaut werden, um den Forschungsstandort Österreich auch für zukünftige Herausforderungen zu wappnen. COMET-Module zeichnen sich durch besonders risikoreiche Forschung aus.

COMET-Module sind als thematisch abgegrenzte Forschungsbereiche zu verstehen, in welchen durch exzellente Forschung auf höchstem Niveau neue Themenfelder erschlossen werden, welche deutlich über den bisherigen Stand der Technik

hinausreichen („way beyond state-of-the-art“). Dadurch soll Forschung mit besonders hohem Risiko ermöglicht werden. Inkrementelle Forschung ist nicht das Ziel von COMET-Modulen.

In COMET-Modulen sollen COMET-Zentren (K1) mit den besten Forschern und Forscherinnen sowie Forschungseinrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene kooperieren und somit eine internationale Topposition erreichen, welche durch kontinuierlichen Vergleich mit den Besten sicherzustellen ist.

Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der Programmziele schafft.

Ein COMET-Modul besteht aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt ausschließlich aus strategischen Projekten (Definition siehe Anhang Glossar). Die Beteiligung von Unternehmenspartnern an diesen ist möglich, jedoch sind Single-Firm Projekte (mit Beteiligung nur eines Unternehmenspartners) auszuschließen.

Das COMET-Modul setzt sich in der Regel aus Einzelprojekten zusammen, wobei auf eine angemessene und sinnvolle Projektgröße zu achten ist.

Einzelprojekte sind im Annex des Förderansuchens in sogenannten „Project Sheets“ zu beschreiben.

## 4.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Die Teilnahme in einem COMET-Modul kann entweder als wissenschaftlicher Partner oder als Unternehmenspartner erfolgen. Eine gleichzeitige Teilnahme als wissenschaftlicher Partner und als Unternehmenspartner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Förderungwerbende sind **Konsortien** mit

- mindestens **einem (1) wissenschaftlichen Partner** (WP) und
- mindestens **drei (3) voneinander unabhängigen<sup>2</sup> Unternehmenspartnern** (UP) (siehe Glossar)

Gibt es zwischen zwei oder mehreren Unternehmen ein Beherrschungsverhältnis, so zählt diese „Firmengruppe“ als ein Unternehmen. COMET adressiert Unternehmen aller Branchen und Unternehmensgrößen.

---

<sup>2</sup> Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe [KMU-Definition](#)).

Unter wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung oder Forschungseinrichtungen (Definition siehe Glossar) verstanden, sofern sie ihren Beitrag im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit erbringen.

Die Beteiligung im Konsortium wird durch einen **Letter of Commitment** (LOC) inklusive dem jeweiligen Finanzierungsbeitrag belegt ([siehe Vorlage](#)).

Die Förderung muss auf Ebene des Zentrums als Förderungsempfänger und soll auch auf Ebene der Partner einen Anreizeffekt (Definition siehe Glossar) haben. Im eCall wird daher bei jedem Partner inklusive der Konsortialführung (dem Zentrum) abgefragt, ob bzw. inwieweit das Vorhaben auch ohne Förderung durchgeführt werden könnte.

Rechte und Pflichten der Partner werden in einer Kooperationsvereinbarung (Consortium Agreement) festgelegt.

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (ABl 2014/C 198/11), welche insbesondere unter Punkt 2.2.2 geregelt sind. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#) zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

### **4.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?**

Die Aufgaben der Konsortialführung (des COMET-Zentrums) über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Vor Auszahlung der ersten Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem COMET-Modul eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen

## **4.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?**

### **4.4.1 Wer ist förderbar?**

Förderungsnehmer (und Vertragspartner) ist ausschließlich das COMET-Zentrum (K1) selbst. Unternehmenspartner und wissenschaftliche Partner sind keine Förderungsnehmer, können aber förderbare Kosten geltend machen, die für den Erhalt der Gesamtförderung maßgeblich sind.

Die Gewährung einer Förderung für ein COMET-Modul ist an den Bestand des COMET-Zentrums (K1) geknüpft. Endet die Laufzeit des COMET-Zentrums (K1) vor dem Ende der Laufzeit des COMET-Moduls, so ist die Weiterführung des COMET-Moduls zu beantragen und durch die FFG zu genehmigen.

### **4.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt?**

Als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Insbesondere:

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
- Universitäten (siehe Glossar)
- Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen, wie z. B. Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

Innerhalb der Bundesverwaltung stehende Einrichtungen sind als Konsortialpartner teilnahmeberechtigt, sofern sie weder förderbare Kosten geltend machen noch Finanzierungsleistungen als Unternehmenspartner (UP) oder wissenschaftliche Partner (WP) in das Projekt einbringen. Die Teilnahme ist im Antrag zu begründen. Der Umfang der Beteiligung sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind vertraglich zu vereinbaren.

**Subauftragnehmer** sind nicht Partner im Sinne eines COMET-Moduls. Sie haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse und erbringen definierte Leistungen für das COMET-Modul, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ angeführt werden.

### **Nicht teilnahmeberechtigt sind**

- Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder des Fördermittelgebers bei der Programmevaluierung oder dem Programmdesign zur gegenständlichen Ausschreibung wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerber\*innen wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

#### **4.4.3 Können bestehende Kompetenzzentren teilnehmen?**

Eine Kooperation zwischen bestehenden Kompetenzzentren ist möglich. Die COMET-Zentren können in ihrem nicht-wirtschaftlichen Bereich als wissenschaftliche Partner beitreten. Sofern bestehende COMET-Kompetenzzentren als wissenschaftliche Partner teilnehmen, muss die Abwicklung im Non-COMET-Bereich des Zentrums erfolgen (Definition „Non-COMET-Bereich“ siehe Glossar).

### **4.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?**

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich. Die forcierte Internationalisierung durch Einbindung international renommierter Forscher\*innen, Organisationen und Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein erklärtes Programmziel. In diesem Sinne ist eine Beteiligung internationaler Partner erwünscht und im Antrag entsprechend darzulegen.

Die Kosten ausländischer Partner, sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU, können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- Der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache.

Ausländische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmer auftreten, wenn diese keine regelmäßigen Leistungen für das COMET-Zentrum erbringen und nicht Partner der Kooperationsvereinbarung (Consortium Agreement-Partner) sind.

## 4.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro COMET-Modul **maximal EURO 0,75 Mio. pro Jahr** (Bund und Land) bzw. **max. EURO 3,0 Mio.** für die Projektlaufzeit von vier Jahren.

### 4.6.1 Höhe der Bundesförderung

Die Höhe der Bundesförderung beträgt **maximal EURO 0,5 Mio. pro Jahr.**

### 4.6.2 Höhe der Landesförderung

Zusätzlich haben sich die Bundesländer verpflichtet, das COMET-Programm mit eigenen Landesmitteln in einem fixen **Beteiligungsverhältnis von 2:1** zu unterstützen. Demnach beträgt die Landesförderung zusätzlich **maximal EURO 0,25 Mio. pro Jahr.**

Im Falle der Beteiligung mehrerer Bundesländer an einem COMET-Modul kann der gesamte Landesanteil zwischen den beteiligten Ländern aufgeteilt werden.

Details zur Beantragung der Ko-Finanzierung der Bundesländer siehe Kapitel 5.2.

### 4.6.3 Höhe der Förderungsquote

Die Gesamtförderungsquote beträgt aufgrund des hohen Anspruchs an den Neuigkeitsgehalt **80%** für das gesamte COMET-Modul.

## 4.7 Wie setzt sich die Finanzierung eines COMET-Moduls zusammen?

Die Gesamtfinanzierung eines COMET-Moduls setzt sich aus der öffentlichen Förderung (Bundes- und Landesförderung) sowie Beiträgen der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartnern zusammen:

- Anteil öffentliche Förderung: 80 %
- Anteil wissenschaftliche Partner: 5 %
- Anteil Unternehmenspartner: 15 %

Die Restfinanzierung ist sicherzustellen.

**Finanzierungsbeispiel** eines COMET-Moduls in EUR **pro Jahr** bei einer Förderungsquote von 80% sowie maximal möglicher absoluter Förderung:

*Tabelle 2: Finanzierungsbeispiel eines COMET-Moduls*

Art des Beitrags /der Kosten	Betrag in EUR	Betrag in %
<b>Bundesförderung (max.)</b>	500.000	53,33%
<b>Landesförderung (max.)</b>	250.000	26,67%
<b>Beitrag wissenschaftlicher Partner</b>	46.875	5,00%
<b>Beitrag Unternehmenspartner</b>	140.625	15,00%
<b>Gesamtkosten</b>	937.500	100,00%

#### **4.7.1 Anteil der wissenschaftlichen Partner**

Die Anteile der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten betragen kumuliert **5%** und können nicht durch Leistungen der Unternehmenspartner ersetzt werden. Die Beiträge können **bis zu 100% In-Kind** geleistet werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

#### **4.7.2 Anteil der Unternehmenspartner**

Die Anteile der Unternehmenspartner betragen bei COMET-Modulen kumuliert **15%** der förderbaren Gesamtkosten.

Als Unternehmensbeiträge können in COMET-Module sowohl **Cash-Beiträge** als auch **In-Kind-Beiträge** eingebracht werden. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmenspartner keine ungerichtete Mitfinanzierung im Sinne einer Grundsubvention vergeben dürfen. Die Kosten der Unternehmenspartner sind als In-Kind-Beiträge abzurechnen, Leistungen können nur in begründeten und genehmigungspflichtigen Einzelfällen von Unternehmenspartnern zugekauft werden.

### **4.8 Welche Vorhaben sind förderbar?**

Im Rahmen von COMET können ausschließlich folgende Vorhaben gefördert werden:

1. Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung
2. Vorhaben im Bereich der Grundlagenforschung in Zusammenhang mit den unter Punkt 1) genannten Vorhaben
3. Ausbildungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den unter Punkt 1) genannten Vorhaben

Eine Erläuterung der beiden Forschungskategorien industrielle Forschung bzw. Grundlagenforschung findet sich in den Struktur-FTI-RL sowie im Glossar dieses Leitfadens.

### **4.9 Welche Kosten sind förderbar?**

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem COMET-Modul stehen.

Förderbare Kosten sind alle dem COMET-Modul zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z. B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Jahreslohnkonten, Stundenaufzeichnungen).

Der Zeitraum der **Kostenanerkennung** entspricht der **vertraglich festgelegten Laufzeit des Moduls**, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und dem Datum des Projektendes endet. Eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln ist nicht möglich.

**Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten** sind im [Kostenleitfaden Version 2.1](#) festgelegt.

Folgende Regelungen ergänzen die Bestimmungen des Kostenleitfadens:

- Reisekosten von Dritten sind förderbar, sofern ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden kann (z. B. Mitglieder des internationalen Advisory Boards).
- Abweichend zum Kostenleitfaden sind Verrechnungen von Projektkosten und -leistungen der wissenschaftlichen Partner an das Zentrum anerkenbar. Diese Kosten sind bei den Kosten der wissenschaftlichen Partner abzurechnen.

**Nicht förderbar sind u. a.:**

- Kosten für die Errichtung und laufende Kosten für die Erhaltung der errichteten Gesellschaftsform (z. B. GmbH), z. B. Notariatsakt, Firmenbucheintragung
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbewegliches Vermögen
- Bauinvestitionen, Investitionen in Fertigungsmaschinen und
- Produktionsanlagen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

#### **4.10 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?**

Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation](#) (Abl. 2014/C 198/11), welche insbesondere unter Punkt 2.2.2 geregelt sind. Demnach erhalten Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden diese Rechte den beteiligten Unternehmen zugewiesen, ist von diesen ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung zu entrichten, wobei die im Zentrum eingebrachten Leistungen (Cash/In-Kind) gegengerechnet werden dürfen.

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Es ist jedoch darauf zu achten, dass das COMET-Zentrum in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt wird.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten

für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

## 4.11 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach vier Hauptkriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber\*innen / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben.

### Bewertungskriterien

Tabelle 2: Bewertungskriterium – Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 35
<b>1.1 Wissenschaftliche Qualität der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Themenfeldern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit werden im Forschungsprogramm zukunftsweisende Themenfelder erschlossen und neue Kompetenzen aufgebaut?</li> <li>– Sind die Lösungsansätze von besonders hohem Risiko (keine inkrementelle Forschung) und begegnen sie großen Herausforderungen?</li> <li>– Geht die Forschung deutlich über den State of the Art hinaus?</li> <li>– Sind bestehende Forschungsarbeiten anderer im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt?</li> <li>– Hat das Forschungsprogramm das Potenzial, bahnbrechende neue Erkenntnisse hervorzubringen?</li> <li>– Sind die Ziele des Forschungsprogramms klar dargestellt? Wie werden die Methoden zur Erreichung der Ziele bewertet?</li> <li>– Wie wird der Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von einzelnen Projekten bewertet? Ergänzen sich die verschiedenen Einzelprojekte sinnvoll? Lassen sich dadurch signifikante Synergieeffekte erkennen?</li> <li>– Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht: Inwieweit werden Genderaspekte beim Forschungsthema bzw. beim methodischen Ansatz adäquat berücksichtigt? (Projekte, bei denen es zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer</li> </ul>	28

1. Qualität des Vorhabens	max. Punkte 35
inhaltlichen Ausrichtung gibt, bekommen keinen Punkteabzug.)	
<b>1.2 Qualität der Planung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entsprechen die Arbeits- und Zeitpläne dem geplanten Forschungsprogramm?</li> <li>– Sind die Kosten und Finanzierungspläne nachvollziehbar? Ist die Projektgröße der Einzelprojekte in Bezug auf die strategische Forschung im Modul angemessen?</li> <li>– Sind die Einzelprojekte hinsichtlich Struktur und Inhalte kohärent? Sind die Kooperationsbeziehungen und die Arbeitsteilung zwischen den Partnern auf Projektebene plausibel?</li> </ul>	<b>7</b>

*Tabelle 3: Bewertungskriterium – Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten*

2. Eignung der Förderungswerber*innen/Projektbeteiligten	max. Punkte 30
<b>2.1 Qualität des Konsortiums aus wissenschaftlicher Sicht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wie werden die Qualifikationen und Ressourcen des Konsortiums im Hinblick auf die wissenschaftliche Kompetenz bewertet, um eine erfolgreiche Umsetzung des Forschungsprogramms sicherzustellen?</li> <li>– Können die Schlüsselpersonen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Haben die Schlüsselpersonen das Potenzial für neue, bahnbrechende Erkenntnisse?</li> <li>– Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner?</li> </ul>	<b>15</b>
<b>2.2 Qualität des Konsortiums im Hinblick auf die Unternehmenspartner</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit können die Unternehmenspartner zur zukünftigen Verwertung der Ergebnisse aus dem Forschungsprogramm beitragen?</li> <li>– Haben die Schlüsselunternehmen das Potenzial, um neue Erkenntnisse am Markt umzusetzen?</li> <li>– Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf erforderliche Kompetenzen und relevante Partner?</li> </ul>	<b>9</b>
<b>2.3 Organisation und Management</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ist das geplante Management des Moduls angemessen?</li> <li>– Sind die geplanten Zielgrößen angemessen??</li> </ul>	<b>6</b>

Tabelle 4: Bewertungskriterium – Nutzung und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung	max. Punkte 15
<b>3.1. Marktrelevanz der strategischen Forschung in zukunftsweisenden Forschungsfeldern</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Werden durch die neuen Forschungsfelder potentielle Zukunftsmärkte mit langfristigem Entwicklungspotenzial adressiert?</li> <li>– Wie groß wird der potentielle Markt und Wettbewerbsvorteil sowie Impact für die Branche eingeschätzt?</li> <li>– Können die erwarteten Forschungsergebnisse Grundlagen für neue bahnbrechende Technologien liefern?</li> </ul>	<b>12</b>
<b>3.2 Nutzen und Verwertung am Zentrum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit ist eine Nutzung der Forschungsergebnisse am Zentrum (in Form von IPR, Patente, Lizenzen, non-COMET-Projekte etc.) vorgesehen?</li> <li>– Inwieweit wird der Aufbau einer Wissensbasis für die Zukunft des Zentrums sichergestellt?</li> </ul>	<b>3</b>

Tabelle 5: Bewertungskriterium – Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	max. Punkte 20
<b>4.1 Aufbau und Entwicklung von Humanressourcen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit werden vom Antragsteller adäquate Maßnahmen zur Akquisition international renommierter Forscher*innen im Modul gesetzt?</li> <li>– Sind die Maßnahmen zur Personalrekrutierung und Personalentwicklung mit dem Forschungsprogramm im Modul kohärent? Wird dadurch ein adäquater Kompetenzaufbau sichergestellt?</li> <li>– Wie wird der Plan zu Gender Mainstreaming bewertet? Ist eine möglichst ausgewogene Beteiligung von Forscherinnen im Modul vorgesehen (im Sinne einer Verbesserung der branchenüblichen Verhältnisse)?</li> </ul>	<b>8</b>
<b>4.2 Internationalisierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Inwieweit ist eine Kooperation mit international renommierten ForscherInnen und Forschungseinrichtungen vorgesehen?</li> <li>– Wie ist die Möglichkeit/ das Potential des Zentrums, eine internationale Topposition auf dem Forschungsgebiet des Moduls zu erreichen, im internationalen Vergleich mit den Besten einzuschätzen?</li> </ul>	<b>8</b>
<b>4.3 Anreizeffekt der Förderung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</li> </ul>	<b>4</b>

#### 4. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung

max. Punkte 20

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich.
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung.
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt.
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: Radikalere Innovationsansätze, höheres Risiko, neue oder weiterreichende Kooperationen, langfristige strategische Ausrichtung.

##### 4.11.1 Kennzahlen und Indikatoren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt eine Bewertung von Kennzahlen und Indikatoren, die in Form von Zielgrößen bei der Einreichung durch die Antragsteller\*innen festgesetzt wurden. Dabei wird festgestellt, inwieweit diese Zielgrößen angesichts des Forschungsfeldes und -umfeldes angemessen und realistisch sind. Über die Fortschritte zur Erreichung der im Antrag definierten und ggf. von der Jury korrigierten Zielgrößen wird während der Laufzeit des COMET-Moduls berichtet und beim Review und der ex-post Evaluierung mittels Plan-IST-Vergleich überprüft.

Quantitative Zielgrößen werden in der Monitoringtabelle (siehe Tab.V. Target Values) zum Antrag erhoben. Erläuterungen zu diesen sind in der Spalte "explanations" angegeben. Eine Zuordnung von Kennzahlen und Indikatoren zu den COMET-Programmzielen ist dem [COMET-Monitoring- und Evaluierungskonzept](#) (Kapitel 3) zu entnehmen.

## 4.12 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Dokumentvorlagen stehen auf der [Website der FFG](#) zur Verfügung und sind zu verwenden. Erläuterungen finden Sie in den entsprechenden Vorlagen.

Tabelle 6: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsdokumente
<b>Ausschreibungsinformationen</b>
<p><a href="#">Ausschreibungsleitfaden COMET-Modul 2. Ausschreibung</a></p> <p><a href="#">Kostenleitfaden Version 2.1</a></p>
<b>Formulare / Förderansuchen</b>
<p><b><a href="#">Project Description:</a></b>          Projektbeschreibung, inhaltliches Förderungsansuchen (Upload als pdf-Dokument)</p> <p><b><a href="#">Financial Tables:</a></b>          Die Darstellung der Kosten und Finanzierung muss mit den schriftlichen Erläuterungen im inhaltlichen Teil des Förderungsansuchens übereinstimmen (Upload als Excel).          Kosten und Finanzierung werden auf Gesamtebene auch im eCall eingegeben.          Verpflichtende Stammdaten: Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (betrifft nur das COMET-Zentrum).</p> <p><b><a href="#">Monitoring Tables:</a></b>          Monitoringtabellen inklusive quantitativer Zielgrößen (Upload als Excel-Dokument)</p>
<b>Anhänge</b>
<p><b>ANNEX 1: <a href="#">References:</a></b>          Angabe der verwendeten Literatur (Upload als pdf-Dokument, keine Vorlage)</p> <p><b>ANNEX 2: <a href="#">Project Sheets:</a></b>          Inhaltliche Beschreibung der Projekte (Upload als pdf-Dokument)</p> <p><b>ANNEX 3: <a href="#">Partner Descriptions:</a></b>          Kurzbeschreibung der Partnerorganisation, Rolle im COMET-Modul, Erwarteter Nutzen, Schlüsselpersonen u.a. (Upload als pdf-Dokument)</p> <p><b>ANNEX 4: <a href="#">CVs and List of Publications:</a></b>          Bitte laden Sie sämtliche CVs und Publikationen in einem einzigen Dokument im eCall hoch (Upload als pdf-Dokument, kein Scan).</p> <p><b>ANNEX 5: <a href="#">Letters of Commitment (LOC) Scientific Partners;</a></b> Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller wissenschaftlichen Partner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind, Upload als pdf-Dokument)</p>

## Ausschreibungsdokumente

**ANNEX 6:** [Letters of Commitment \(LOC\) Company Partners](#); Rechtsgültig unterzeichnete Absichtserklärungen aller Unternehmenspartner unter Angabe der Beitragssummen (Cash und In-Kind, Upload als pdf-Dokument)

**ANNEX 7:** [Declaration\(s\) of Federal Province\(s\)](#):

Schriftliche Stellungnahme(n) der beteiligten Bundesländer (bei Antragstellung zumindest des Sitzbundeslandes, Upload als pdf-Dokument, keine Vorlage).

**Zusatzinformation:**

Annex 1-7: Uploads max. 20MB pro Datei.

Die LOC sind für den elektronischen Antrag zu scannen. Die Originale verbleiben bei der Konsortialführung (COMET-Zentrum).

Das Hinzufügen weiterer Anhänge ist nicht zulässig.

### 4.13 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Knowhow darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

Die Angabe dieser Projekte hat im inhaltlichen Förderungsansuchen und in der Monitoringtabelle zu erfolgen.

Weitere beantragte oder genehmigte Förderungen für das beantragte Vorhaben sind direkt im eCall (unter Kosten und Finanzierung/weitere Förderungen) anzugeben (ausgenommen davon ist die beantragte COMET-Ko-Finanzierung der Bundesländer).

### 4.14 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer\*innen, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [OeAWI - Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 5 DIE EINREICHUNG

---

### 5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich. Die Einreichung des Antrags erfolgt durch die Konsortialführung (das COMET-Zentrum). Die Dokumente sind entsprechend der vorgegebenen Ordnerstruktur hochzuladen. Vor Abschluss der Einreichung des Förderungsansuchens müssen auch alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

#### Hinweise zur elektronischen Einreichung:

Die Antragsformulare sind auf der [FFG-Website](#) verfügbar und dürfen nicht abgeändert werden.

- Antrag im eCall anlegen, Partner einladen
- Kosten (auf Gesamtebene) im eCall eingeben
- Upload der Dokumente im eCall
- Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- **Nicht erforderlich:** Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.
- **Nicht möglich** ist das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars sowie die Bearbeitung des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Einreichung finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

## 5.2 Wie erfolgt die Beantragung der Bundesländer-Finanzierung?

Jedem Förderungsansuchen muss **verpflichtend** eine **schriftliche Stellungnahme** - in der Regel **des Sitz-Bundeslandes** - **sowie aller mitfinanzierenden Bundesländer** beigelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stellungnahme allfälliger weiterer mitfinanzierender Bundesländer bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung vorgelegt werden.

Die Konsortialführung soll sich zuerst an das Sitzbundesland (jenes Bundeslandes, in dem das COMET-Zentrum seinen Hauptsitz hat) wenden und mit diesem die weitere Vorgehensweise abstimmen.

Die schriftliche Stellungnahme ist in der Regel ein Referenzschreiben zum Förderungsansuchen, in welchem das betreffende Bundesland im Fall der Genehmigung des COMET-Moduls seine Förderungszusage und Finanzierungs-beteiligung mitteilt. Die gesamte Landesfinanzierung muss in jedem Fall durch die schriftliche(n) Stellungnahme(n) gedeckt sein. Im Einzelfall kann das betreffende Bundesland in seiner schriftlichen Stellungnahme auch die Nichtbeteiligung am COMET-Modul erklären, sofern eine Unvereinbarkeit mit Landesinteressen vorliegt. Der Bund behält sich in diesem Fall das Recht vor, bei Genehmigung des COMET-Moduls dieses auch ohne den entsprechenden Landesanteil zu fördern.

Die **rechtzeitige Abstimmung** vor Einreichung des Förderungsansuchens mit den zuständigen Stellen der Bundesländer liegt in der Verantwortung der Förderungs-werber\*innen.

Vor Einreichschluss ist bis zum **24. März 2021** ein sogenanntes „**Core-Form**“, welches wichtige Eckdaten zum Projekt enthält, an die betreffenden Bundesländer zu übermitteln. Die Vorlage ist bei den Kontaktstellen der Länder erhältlich bzw. steht auf der FFG- Website zur Verfügung.

Der vollständige Antrag ist bis **14. April 2021** (Einreichschluss) an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln.

Eine Liste der zuständigen Kontaktstellen und Ansprechpersonen in den einzelnen Bundesländern, welche auch wichtige Hinweise (wie z. B. länderspezifische Bedingungen) enthält, steht auf der [FFG Website](#) zur Verfügung.

## 5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber\*innen und Fördernehmer\*innen, die von dem Betroffenen/der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Nationale und internationale Expert\*innen erhalten im Rahmen der Projektbewertung Zugang zu den eingereichten Dokumenten – siehe Kapitel 6.2. Solche Expert\*innen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer\*innen (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

## 6 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

---

### 6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der [Vorlage zur Projektbeschreibung](#) (Project Description).

### 6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Das Verfahren ist im COMET-Programmdokument (Pkt. 8) wie auch im Evaluierungskonzept geregelt. Bei der Evaluierung von COMET-Modulen handelt es sich um ein einstufiges Verfahren.

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in diesem Leitfaden (in Kapitel 4.11) angeführten Kriterien und erfolgt sowohl durch FFG-Expert\*innen (intern) als auch durch internationale Expert\*innen (extern) auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Im Rahmen der externen Begutachtung kooperiert die FFG eng mit dem Wissenschaftsfonds (FWF) und der Christian Doppler Gesellschaft (CDG).

Der **Ausschluss von bis zu fünf internationalen Gutachter\*innen** (Einzelpersonen oder Mitarbeiter\*innen von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich, insbesondere bei Vorliegen eines Schulenstreits oder einer Konkurrenzsituation. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten wird auf Basis der definierten Bewertungskriterien eine Förderungsempfehlung durch ein **Bewertungsgremium (Jury)** ausgesprochen.

### 6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die zuständigen Bundesminister\*innen treffen die Förderungsentscheidung, einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen, auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

- BMK – Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- BMDW- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

## 7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

---

### 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG der Konsortialführung ein Dokument bzw. eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme des Dokumentes bzw. der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an das Konsortium übermittelt. Das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

#### **Inhalt des Förderungsvertrags:**

- Förderungsnehmer\*in
- Projekttitle
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum (der Projektstart ist grundsätzlich nur zeitgleich mit dem Berichtsjahr des COMET-Zentrums möglich!)
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Auf etwaige aus der Begutachtung resultierende Änderungen gegenüber dem Antrag ist im eCall vor Abschluss des Förderungsvertrags Bezug zu nehmen.

## 7.2 Wie werden Auflagen und Empfehlungen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen und Empfehlungen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Auflagen und Empfehlungen und ihre Umsetzung müssen vor Vertrag oder der jeweiligen Rate im eCall bzw. in den Zwischenberichten dokumentiert werden.

Vor Auszahlung der ersten Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Übermittlung der Vereinbarung an die FFG ist nicht erforderlich.

## 7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema (siehe Tabelle 8)

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Der auf das jeweilige Förderungsjahr entfallende Betrag wird im Voraus ausbezahlt.

Die Höhe der Auszahlung errechnet sich grundsätzlich über die im Förderungsvertrag fixierte Förderungsquote unter Berücksichtigung der bisherigen Kosten.

- Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die vereinbarte Förderungsquote lt. Förderungsvertrag.
- Am Ende der Vertragslaufzeit müssen die erforderlichen Finanzierungsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner lt. Förderungsvertrag erfüllt sein. Bei Unterschreitung dieser Quoten kann es zu einer aliquoten Kürzung der Bundesförderung kommen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist nicht einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

## Ratenschema

Tabelle 7: COMET-Modul-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	48 Monate Projektlaufzeit
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	5
<b>1. Rate</b> in % der Förderung bei Vertragsabschluss (Startrate)	25 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	25 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	25 %
<b>4. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %

### 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen** sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht inkl. Monitoringdaten sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- **Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende** sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen entfallen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

#### Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst
- **Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten** im Kostenleitfaden Version 2.1 festgelegt.
- Berichtswesen, Controlling und Prüfung der COMET-Module erfolgen bei Bundes- und Landesanteil in gleicher Weise durch die FFG. Die Berichte sind seitens des COMET-Zentrums (Konsortialführung) bei Bedarf auch an die zuständigen Stellen der Bundesländer zu übermitteln. Das Land kann die

Prüfergebnisse übernehmen, hat aber die Möglichkeit, eigene Prüfungen durchzuführen.

- **Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:** Die Förderungsnehmer\*innen verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 7.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten

## 7.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

## 7.7 Wann erfolgt das Review?

Gemäß dem COMET-Evaluierungskonzept ist bei COMET-Modulen **zur Hälfte der Laufzeit** ein Review vorgesehen. Dieses Review ermöglicht ein Feedback an die COMET-Module und hat primär Empfehlungscharakter. Es wird der bisherige Zielerreichungsgrad festgestellt, Aufbau- und Managementarbeit sowie die Implementierung der vorgesehenen Maßnahmen bewertet.

**Ergebnis** des Reviews ist die Formulierung von Auflagen und Empfehlungen für die restliche Laufzeit des COMET-Moduls.

## 7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Neben der **Überprüfung** der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln durch die FFG findet eine **ex-post-Evaluierung** des COMET-Moduls statt.

### Überprüfung der Endabrechnung

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei **positivem Ergebnis** wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei **negativem Ergebnis** können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im [Kostenleitfaden](#).

## 8 RECHTSGRUNDLAGEN

---

Als Rechtsgrundlage dieser Förderungen kommen die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation ([FTI-Richtlinie 2015, Struktur-FTI-RL](#)) sowie das [Programmdokument COMET](#) vom September 2020 zur Anwendung.

Übergeordnete Bestimmungen können durch programmspezifische Vorgaben im Programmdokument beziehungsweise im vorliegenden Ausschreibungsleitfaden eingegrenzt, jedoch nicht außer Kraft gesetzt werden.

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## 9 WEITERE INFORMATIONEN

---

### 9.1 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

(in alphabetischer Reihenfolge)

#### **Anreizeffekt**

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben folgende Kriterien herangezogen werden:

- Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt
- Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
  - Radikalere Innovationsansatz
  - Höheres Risiko
  - Neue oder weiterreichende Kooperationen
  - Langfristigere strategische Ausrichtung

## **Cash-Beiträge**

Cash-Beiträge sind Barleistungen

## **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens (Punkt 1.3ee - 2014/C 198/01):

Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

## **Forschungsprogramm**

Das gemeinsam von Industrie/Wirtschaft und Wissenschaft zu formulierende Forschungsprogramm definiert den Tätigkeitsbereich für das gesamte COMET-Modul und soll sich auf ein klar definiertes Thema beziehen.

## **Grundlagenforschung** (lt. aktuelle [Richtlinien](#))

Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.

## **Industrielle Forschung** (lt. aktuellen [Richtlinien](#))

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- Sofern für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis und findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt. Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei experimenteller Entwicklung. Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad. Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer.

### **In-Kind-Beiträge**

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen

### **Key Researcher**

Key Researcher sind renommierte Forscher\*innen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiterentwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z. B. Universitätsprofessor\*innen).

### **Kooperationsvereinbarung (Agreement)**

Die Kooperationsvereinbarung (Agreement) beinhaltet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit im COMET-Modul und wird zwischen den beteiligten Konsortialpartnern (Zentrum, UP und WP) abgeschlossen. Regelungsgegenstände sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, IPRs, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritt von Partnern, Ziele und Berichtslegungspflichten.

### **Öffentliche Förderung (Public Funding)**

Die öffentliche Förderung setzt sich aus der Bundes- und Landesförderung zusammen.

### **Projekte**

Projekte sind konkret abzuarbeitende Forschungseinheiten im Rahmen eines COMET-Moduls und sind im Antrag in sog. „Project Sheets“ (siehe Vorlage) darzustellen. Arbeitspakete (work packages) sind Untereinheiten von Projekten. Die Projektgröße muss dem Vorhaben entsprechend sinnvoll und angemessen sein.

### **Strategische Forschungsprojekte**

Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums und seiner Partner orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.

### **Sitz-Bundesland**

Das Sitz-Bundesland ist jenes Bundesland, in dem ein COMET-Zentrum seinen Hauptstandort hat.

### **Universitäten**

Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

### **Unternehmen**

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Voneinander unabhängige Unternehmen sind solche, die aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften etc. (siehe KMU-Definition).

## 9.2 Abkürzungen

Table 8: Abkürzungen

<b>Kürzel</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>AGVO</b>	Allgemeine Gruppen Freistellungsverordnung
<b>LOC</b>	Letter of Commitment
<b>FFG</b>	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
<b>FP</b>	Förderungsperiode
<b>Struktur-FTI-Richtlinie</b>	Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI-Richtlinie 2015) Struktur-FTI-RL
<b>Programmdokument</b>	Programmdokument für das Kompetenzzentren-Programm COMET
<b>Unionsrahmen</b>	Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation
<b>UP</b>	Unternehmenspartner
<b>WP</b>	Wissenschaftlicher Partner

### 9.3 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

Abbildung 2: Meilensteine der Ausschreibung

